

## Abhandlungen

Utz Schliesky

### Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung . . . . . 443

Allgemein kann man unter Digitalisierung die Veränderung von Prozessen, Objekten und Ereignissen verstehen, die bei einer zunehmenden Nutzung von Geräten und Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt. Der Begriff ist juristisch unpräzise, erfasst er doch Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Kultur und Individuen. E-Justice, E-Government sind genauso Facetten der Digitalisierung wie etwa Verkaufs- oder Musikplattformen privater Unternehmen oder der digitale Nachlass des verstorbenen Nutzers eines sozialen Netzwerks.

Gerade im Zuge der Digitalisierung ist eine Steuerung durch Recht besonders wichtig, denn zum einen geht es um den Schutz der Menschenwürde sowie demokratischer, rechtsstaatlicher Errungenschaften, die durchaus bedroht sind, und zum anderen geht es aber auch um vernünftige und verlässliche Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen in digitalen Räumen.

In diesem Beitrag werden schlaglichtartig einige zentrale verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen vorgestellt. Eingegangen wird zunächst auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität und informationstechnischer Systeme, die Zuständigkeitsverteilung und das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern bei der Verwaltung und dem Einsatz von Informationstechnik (Art. 83 ff., 91c GG). Am Beispiel des Landes Schleswig-Holstein werden auch die möglichen verfassungsrechtlichen Regelungen auf Landesebene angesprochen.

Abschließend geht der Autor auf Verfassungsrechtliche Lücken und verfassungspolitische Desiderate ein, insbesondere die digitale Dimension der Grundrechte, die rechtliche Bewertung von Entscheidungen durch Algorithmen, die Möglichkeiten von Arbeitsteilung und Netzwerkverwaltung, Wissensmanagement, IT-Sicherheit und eine Fortentwicklung des Datenschutzrechts.

Hans-Georg Engelke

### Zeitenwende im Datenschutzrecht und Anpassungsbedarf der Verwaltung . . . . . 448

Ende Mai 2018 wird das Kernstück des novellierten europäischen Datenschutzrechts wirksam, die Datenschutz-Grundverordnung – EU-DS-GVO. Die Verwaltung, muss rechtzeitig die neuen Anforderungen für Datenverarbeitungsstrukturen und -prozesse umsetzen, um diesen Termin einhalten zu können. Wichtige Vorgaben ergeben sich daneben auch aus der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (sog. EU-Datenschutzrichtlinie Polizei und Justiz).

Der Beitrag stellt kurz die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Vorgaben dar, insbesondere das neu geregelte Verhältnis zwischen nationalen Regelungen und dem Europarecht.

Julia Kolkmann

### Die Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG 449

In diesem (Grundlagen-)Beitrag sollen kurz die Grundzüge der Amtshaftung erläutert werden. Zugleich wird in einem Exkurs die Verkehrssicherungspflicht und darin im Rahmen des Mitverschuldens des Geschädigten das Sichtfahrgebot im Straßenverkehrsrecht angesprochen.

Birgit Moldenbauer

### Projekte in der öffentlichen Verwaltung. . . . . 452

Projekte stellen an die Beteiligten besondere Anforderungen. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich daher damit, wie solche Herausforderungen im Rahmen einer Projektstruktur bearbeitet werden können. Die Darstellung hat sich dabei die Einführung eines Ratsinformationssystems zum Beispiel genommen, ist aber strukturell auch auf andere Projekte übertragbar.

Martin Elsner

### Berufliche Bildung im Öffentlichen Dienst: ... und er bewegt sich doch! . . . . . 456

Anders als im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mit einer institutionalisierten Interessenvertretung für die Berufsbildung durch das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und einer Einbindung der Arbeitgeber in den Hauptausschuss des BIBB, fehlt es im Öffentlichen Dienst an solchen Strukturen. Grundsätzliche bildungspolitische Positionierungen sind so nicht möglich. Mit der Durchführung von Expertentagungen durch das BIBB sollen hier grundlegende Diskussionen zur Berufsbildung im nicht-technischen Öffentlichen Dienst befördert und Möglichkeiten eines intensiven bildungspolitischen Austauschs eröffnet werden. In diesem Beitrag soll ein kurzer Überblick über die Befunde und erste Bewertungen einer Expertentagung Ende Juni 2017 gegeben werden.

Jürgen Vable

### Das Schweigen im Recht . . . . . 458

Vorrangiger Ansatz für rechtliche Regelungen ist ein aktives Verhalten von Personen, sei es durch physische Handlungen oder durch die Abgabe von (Willens) Erklärungen. In einigen Fällen knüpft der Gesetzgeber aber auch an die Untätigkeit rechtliche Folgen.

Dieser Beitrag informiert über die denkbaren Rechtsfolgen des Schweigens im bürgerlichen und im Handelsrecht, im Verwaltungsrecht sowie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

## Fallbearbeitungen

Michael Rotaug/Holger Weidemann

### Das zu kleine Baugrundstück . . . . . 462

Es handelt sich um eine mittelschwere Klausur, die im Rahmen eines Angestellten-Lehrganges II bearbeitet worden ist. Die Teilnehmer müssen neben guten Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrechts auch über solide Kenntnisse des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts verfügen.

Birgit Beckermann

### Einführung in die öffentliche Betriebswirtschaftslehre . . . 470

Schwerpunktt Themen dieser Klausur sind Grundbegriffe der ÖBWL, Betrieb versus Unternehmen, Zielbildung, Betriebsformen, Produktionsfaktoren und Finanzierungsarten.

Matthias Wiener

### Haushaltssatzung 2019 – eine beschlossene Sache? . . . 475

Diese Fallbearbeitung aus dem Kommunalen Haushalts- und Kassenrecht wurde auf Basis der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt erstellt. In den übrigen Bundesländern gibt es vergleichbare Regelungen.

## Rechtsprechung

Zu den Grundsätzen der Beamtenbesoldung (BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017 – 2 BvR 883/14 u. 2 BvR 905/14)..... 477

Zur Erhebung einer kommunalen „Sexsteuer“ (OVG Münster, Beschluss vom 09.09.2014 – 14 A 662/14) ..... 479

Kein Nachbarschutz aufgrund einer Baumschutzsatzung (VGH Kassel, Beschluss vom 22.12.2016 – 3 B 2591/16)..... 480

Entschädigungsanspruch eines Vermieters bei polizeilicher Durchsuchung der Mieterwohnung (BGH, Urteil vom 14.03.2016 – III ZR 253/12)..... 481

## Schrifttum

482

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!